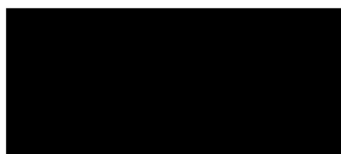




Finanzamt Güstrow

Finanzamt Güstrow – Postfach – 18271 Güstrow



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03843 262-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

SG02

Durchwahl:

Bearbeiter(in):

Zimmer

Datum

27.11.2023

Betreff: Eingesetzte Arbeitsplatz-Ausstattung in Bezug auf die IT und Kommunikationstechnik im Finanzamt Güstrow

Widerspruchsbescheid

Sehr

1. Ihren Widerspruch vom 26.08.2023 gegen den Bescheid vom 25.08.2023 weise ich zurück.
2. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung

1.

Mit Schreiben vom 28.07.2023 haben Sie einen Antrag auf Auskunft nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV) an das Finanzamt Güstrow gestellt. Für alle 117 Arbeitsplätze des Finanzamtes Güstrow wünschen Sie Auskunft über die verwendeten Textverarbeitungs- und Kalkulationsprogramme.

Des Weiteren wünschen Sie Auskunft über die Empfänger der Daten.

Letztlich fordern Sie einen Nachweis nach § 30 Abs. 9 Abgabenordnung (AO) zur Sicherung des Steuergeheimnis, die Datenschutzfolgenabschätzung und die technisch organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Datenabfluss im Sinne von § 30 AO.

...

Dienstgebäude
Klosterhof 1
18273 Güstrow

Telefon: 03843 262-0
Telefax: 03843 262-500

Öffnungszeiten der zentralen
Informations- und Annahmestelle (ZIA)
Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Di 14:00 - 17:00 Uhr

Telefonsprechzeiten
Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr
Mo, Di, Do 13:00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung
BBk Rostock
IBAN: DE50 1300 0000 0013 0015 01
BIC: MARKDEF1130
E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de
Internet: www.finanzamt-guestrow.de
Termine außerhalb der Bürosprechzeiten
können jederzeit vereinbart werden.

Mit Bescheid vom 25.08.2023 hat das Finanzamt Güstrow Ihnen teilweise die begehrten Auskünfte wie folgt erteilt:

Bei den verwendeten Betriebssystemen handelt es sich um Microsoft Windows 10 (Enterprise) Version 22H2, Igel OS10 und Igel OS11. Als Textverarbeitungs- und Kalkulationsprogramme sind Microsoft Office 2016 und LibreOffice 7.4 im Einsatz.

Empfänger der von im Finanzamt Güstrow verarbeiteten Daten ist der IT-Dienstleister

Dataport AöR
Altenholzer Straße 10-14
24161 Altenholz

Im Übrigen hat das Finanzamt Ihren Antrag mangels Zulässigkeit abgelehnt. § 1 Abs. 2 IFG MV setze das Vorhandensein der begehrten Information bei der Behörde voraus, bei der der Antrag gestellt wird. Die von Ihnen geforderten Nachweise nach § 30 Abs. 9 AO zur Sicherung des Steuergeheimnis, die Datenschutzfolgenabschätzung und die technisch organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Datenabfluss im Sinne von § 30 AO seien im Finanzamt Güstrow nicht vorhanden. Das Finanzamt hat Sie daher gebeten Ihren Antrag an den oben aufgeführten Dienstleister zu richten.

Hiergegen haben Sie unter dem 26.08.2023 Widerspruch erhoben, mit dem Sie geltend machen, die Auskunft sei unvollständig und intransparent erteilt worden. Zur Begründung führen Sie aus, nach kurzer Recherche sei der E-Mail Betreiber des Finanzamtes das DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH.

Parallel zu diesem Verfahren wird von Ihnen ein Vermittlungsverfahren vor dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern und ein weiteres Vermittlungsverfahren vor dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geführt.

2.

Das Finanzamt Güstrow ist gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für die Entscheidung über Ihren Widerspruch zuständig.

Ihr Widerspruch vom 26.08.2023 ist zulässig aber unbegründet.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 IFG M-V hat jede natürliche und juristische Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen.

Die vom Finanzamt Güstrow erteilten Informationen bezüglich der verwendeten Betriebssysteme, deren Versionen, die verwendeten Textverarbeitungs- und Kalkulationsprogramme entsprachen Ihrem Antrag und wurden von Ihnen nicht angegriffen.

Ihnen wurde gleichfalls mitgeteilt, dass die Dataport AöR der Empfänger der im Finanzamt Güstrow verarbeiteten Daten ist.

Hinsichtlich des Nachweises der Datenverarbeitung nach § 30 Abs.9 AO zur Sicherung des Steuergeheimnisses, der Datenschutzfolgenabschätzung und den technisch organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung von Datenabfluss im Sinne von § 30 AO wurde Ihnen rechtmäßig mitgeteilt, dass Ihr Antrag unzulässig ist, da die Daten im Finanzamt Güstrow nicht vorhanden sind. Der Anspruch nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG MV setzt jedoch explizit das

Vorhandensein der Information in der Behörde voraus. Im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 2 IFG MV wurde zudem die zuständige Behörde in Form der Dataport AöR mitgeteilt.

Der von Ihnen erbrachte Einwand, die erteilte Auskunft sei unvollständig und intransparent, ist nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Dieser pauschale Einwand ist einer rechtlichen Stellungnahme nicht zugänglich. Es wird konkretisierend lediglich auf die Recherche im Internet verwiesen, wonach der E-Mail Betreiber des Finanzamtes das DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH sei.

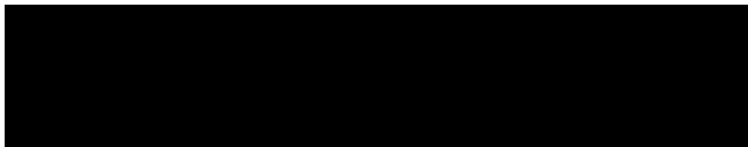
Der E-Mail Betreiber war hingegen nicht Gegenstand des Auskunftersuchens, auch nicht inzident, da bei dem Betreiber eines E-Mail Systems keine Daten verarbeitet werden. Ein sachlogischer Zusammenhang zum E-Mail System ist nicht erkennbar. Aus der Anfrage ist nicht ersichtlich, dass Sie in Bezug auf die „Empfänger der Daten“ ein - über den Kontext der verwendeten Betriebssysteme und Textverarbeitungs- und Kalkulationsprogramme hinausgehendes Interesse hegen. Gegenüber dem Finanzamt Güstrow haben Sie nicht dargelegt, dass sich Ihr ursprünglich auf den internen IT-Kontext des Finanzamtes Güstrow bezogenes Interesse auf einen externen IT-Kontext (z.B. Mailprovider, Webhoster) ausgeweitet hat. Ihr Widerspruch konnte damit keinen Erfolg haben.

Letztlich wurde, hinsichtlich Ihres im Rahmen der Vermittlungsverfahren vermuteten weitergehenden Interesses, dort eine ergänzende Auskunft durch das Finanzamt Güstrow erteilt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 25.08.2023 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 15.11.2023 können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchbescheides vor dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

